



## Grabmalgesuch

Guggisberg

Sangernboden

**Gesuchsteller:**

Firmenname:

Adresse:

Sachbearbeiter:

Telefonnummer:

E-Mail:

Zur Bewilligung des Grabmales sind eine Zeichnung mit Massangaben und das Formular an die Gemeindeverwaltung einzureichen.

**Name der/des Verstorbenen:**

**Material:**

**Bei Naturstein Herkunftsort:**

**Bearbeitung**

**Schrift:**

Datum:

Unterschrift: \_\_\_\_\_

### **Beschluss der Friedhofkommission:**

Die Bewilligung zum Stellen des Grabmales, entsprechend dem obigen Gesuch wird

Erteilt

nicht Erteilt (Begründung siehe Prüfungsbericht)

Die Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Guggisberg sind einzuhalten. Die auf der Folgeseite aufgeführten Auszüge aus dem Reglement bilden einen integrierenden Bestandteil einer eventuellen Bewilligung. Das komplette Reglement kann auf der Homepage der Gemeinde Guggisberg eingesehen werden.

### **WICHTIG:**

Es ist zu beachten, dass vor dem Stellen des Grabmales mit dem Totengräber / Sigrist Kontakt aufgenommen werden muss. Er gibt mit Absprache des Unternehmers den Termin zum Stellen des Grabmals bekannt.

Guggisberg: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Gemeinderat Guggisberg  
Präsident der Friedhofkommission

Totengräber / Sigrist

Name: \_\_\_\_\_



Grundsatz	<b>Art. 25</b> Jedes Grabmal muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.																				
Bewilligungspflicht	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Friedhofskommission einzuholen. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabmälern. <sup>2</sup> Das Gesuch ist im Doppel vor Beginn der Ausführungsarbeiten unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1:10 und mit Angabe der Masse, des Materials und der Beschriftung einzureichen. Von diesem Gesuch kann bei der Benützung eines Standardgrabsteines mit den Massen gemäss Art.28 abgesehen werden. <sup>3</sup> Die Friedhofskommission kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt oder geändert worden sind, oder den genehmigten Angaben nicht entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernt werden. <sup>4</sup> Vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist der Totengräber rechtzeitig darüber zu informieren.																				
Werkstoffe	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Als Material für die Grabmäler dürfen Natur- oder Kunststeine und Holz verwendet werden.																				
Masse	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Auf jedem Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden. <sup>2</sup> Für die Grabmäler sind folgende Masse, inklusive Sockel, zulässig: <table><thead><tr><th>Höhe</th><th>Breite</th><th>Dicke</th><th></th></tr></thead><tbody><tr><td>110 cm</td><td>55 cm</td><td>14 cm</td><td>Erdbestattung Erwachsene</td></tr><tr><td>80 cm</td><td>55 cm</td><td>14 cm</td><td>Urnengrab Erwachsene</td></tr><tr><td>80 cm</td><td>45cm</td><td>12 cm</td><td>Kindergräber bis 12 Jahre</td></tr><tr><td>110cm</td><td>120cm</td><td>14 cm</td><td>Familienurnengrab</td></tr></tbody></table> <sup>3</sup> Die Höhe und Breite entsprechen einem Maximalmass. Die Dicke entspricht dem Minimalmass. <sup>4</sup> Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme derjenigen aus Holz. <sup>4</sup> Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Dieses Niveau wird durch den Totengräber festgestellt.	Höhe	Breite	Dicke		110 cm	55 cm	14 cm	Erdbestattung Erwachsene	80 cm	55 cm	14 cm	Urnengrab Erwachsene	80 cm	45cm	12 cm	Kindergräber bis 12 Jahre	110cm	120cm	14 cm	Familienurnengrab
Höhe	Breite	Dicke																			
110 cm	55 cm	14 cm	Erdbestattung Erwachsene																		
80 cm	55 cm	14 cm	Urnengrab Erwachsene																		
80 cm	45cm	12 cm	Kindergräber bis 12 Jahre																		
110cm	120cm	14 cm	Familienurnengrab																		
Holzkreuze	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Jahreskreuze sind nur in brauner Farbe zulässig. Ihre Aufstellung hat in der Linie der Grabmäler zu erfolgen. <sup>2</sup> Beim Setzen des Grabmals ist das hölzerne Kreuz durch die Angehörigen entfernen zu lassen. Wird dies versäumt, so wird es durch den Totengräber weggeräumt.																				
Setzen von Grabmälern	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler frühestens nach einem Jahr aufgestellt werden. Die Fundamente werden vom Grabmailieferanten betonierte. <sup>2</sup> Auf Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt. <sup>3</sup> Die Grabmäler inkl. Fundamente sind nach den Weisungen der Friedhofskommission und dem Friedhofplan zu setzen.																				
Umgestalten von Grabmälern	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Das Umgestalten von Grabmälern darf nur mit der Einwilligung der Friedhofskommission vorgenommen werden. <sup>2</sup> Das Setzen, Umgestalten von Holzkreuzen und Grabmälern hat nur während der ordentlichen Arbeitszeit (von Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr) zu erfolgen. <sup>3</sup> Auf den Friedhofbetrieb ist dabei Rücksicht zu nehmen.																				